



Objektunabhängige Bestimmungen (NPK 102)

Inhaltsverzeichnis

000	Anwendungsregeln
200	Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot
270	Sicherheitsleistungen
300	Baugrund, örtliche Gegebenheiten
320	Baugrund, Gewässer, Altlasten, archäologische Funde
330	Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen
350	Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse
360	Verkehrerschliessung der Baustelle
370	Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen, Räume, Baustellenanlagen
400	Grundstücksbenützung, Benützungsrechte, Zu- und Ableitungen
440	Ableitungen, Bauabfälle
500	Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umgebung
520	Schutz von Personen und Eigentum
540	Schutz der Umgebung
550	Schutz von Gewässern, Boden, Vegetation und Fauna
600	Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen
800	Bauarbeiten, Baubetrieb
830	Auflagen bei Bauarbeiten
840	Vermessung, Absteckungen, Kontroll- und Deformationsmessungen
850	Baulüftung, Bauheizung, Unterhalt, Reinigung, Winterdienst
860	Rückbau, Instandsetzungen
900	Versicherungen, Administration, Bauausführungskontrollen
930	Versicherungen Unternehmer
940	Rapporte, Preisänderungen, Zahlungen, Abrechnung
960	Bauausführungskontrollen

000 Anwendungsregeln

Positionen, die nicht dem Originaltext NPK entsprechen, sind mit dem Buchstaben **R** vor der Positionsnummer gekennzeichnet.

**200 Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot****270 Sicherheitsleistungen**

271 Sicherheitsleistungen und Garantien, vom Bauherr verlangt.

100 Garantieleistungen

120 Solidarbürgschaft / Laufzeit

Für **alle Bauarbeiten**, sowie für **Lieferungen** im Rahmen eines Werkvertrages, ausgenommen *Belags- und Abdichtungsarbeiten*, beträgt die Garantiefrist (Rügefrist) in Änderung zur Norm SIA 118, Art.172, 3 Jahre. Somit ist die Bürgschaft für die Dauer von **3 Jahre** zu leisten.

Im Rahmen eines Werkvertrages beträgt die Garantiefrist (Rügefrist) für **Beläge** und **Abdichtungen**, in Änderung zur Norm SIA 118, Art.172, 3 Jahre. Die Bürgschaft ist für die Dauer der Verjährungsfrist, d.h. für **5 Jahre** zu leisten.

Für **reine Lieferungen** ausserhalb eines Werkvertrages beträgt die Garantiefrist **1 Jahr**.

130 Verschiedene Arbeitsgattungen in demselben Werkvertrag

Die Garantieleistungen (gemäss Pos. 271.120) sind zu splitten sobald die Bürgschaft je Arbeitsgattung den Betrag von Fr. 5'000.- überschreitet.

300 Baugrund, örtliche Gegebenheiten

R 900 Zu beachten:

R 910 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Erschwernisse in die Angebotspreise einzurechnen.

320 Baugrund, Gewässer, Altlasten, archäologische Funde

324 Oberirdische Gewässer

400 Hochwasser

420 Hochwasserrisiko

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Unternehmer sämtliche geeigneten Massnahmen zu treffen, um Schäden durch Hochwasser und Rüfenniedergänge zu vermeiden. Er hat sich dagegen angemessen zu versichern.

Insbesondere sind in die Angebotspreise einzurechnen:

- Kosten infolge Arbeitsunterbrüchen, Schäden am Bauwerk und an den Installationen
- Versicherungskosten
- Ausführung in Etappen, welche die Risiken minimieren
- Wasserhaltungsmassnahmen so, dass ein schadloser Hochwasserabfluss dauernd gewährleistet bleibt
- Pikettdienst, der bei Hochwasser auch ausserhalb der normalen Arbeitszeit die sofortige Schadenabwehr gewährleistet

330 Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen

R 900 Zu beachten:

R 930 In besonderen Fällen hat der Unternehmer vom Werkeigentümer schriftlich zu verlangen, dass das Leitungstrasse abgesteckt wird. Der Unternehmer hat die angegebenen oder abgesteckten Leitungen immer durch Sondierschlitze zu verifizieren. Diese Aufwendungen werden vom Bauherrn oder vom Werkeigentümer vergütet. Vor Beginn der Arbeiten im Bereich von Werkleitungen sind die Bauleitung und das betreffende Werk zu benachrichtigen.

**350 Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse**

351 Behinderungen, Einschränkungen und Erschwernisse

400 Behinderung durch Absteckungs- und Vermessungsarbeiten, erdbaumechanische Untersuchungen, Messpegeln, usw.

500 Behinderung durch Erschwernisse, Sicherheitsvorkehrungen, Wartezeiten bei Signalanlagen und Bahnübergängen, Verkehrsstockungen usw., soweit sie anhand der Angebotsunterlagen vorauszusehen sind.

600 Arbeitszeiten vom Bauherrn vorgeschrieben
Der Unternehmer holt die notwendigen Bewilligungen ein.

Für sämtliche dem Angebot zugrunde liegenden Arbeiten, die von der Unternehmung während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden müssen, sind die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit in die Einheitspreise oder Globalen einzurechnen.

360 Verkehrserschliessung der Baustelle

R 900 Zu beachten:

R 910 Das Erstellen und der Unterhalt der Baustellenzufahrten ab den bestehenden Strassen (National- und/ oder Kantonsstrassen) ist Sache der Unternehmung, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Der Bauherr übernimmt den normalen Unterhalt (inkl. Schneeräumung) auf den bestehenden Strassen.

Soweit für die Bauarbeiten Gemeindestrassen, Feldwege, Niveauübergänge der Bahn etc. befahren werden, sind alle durch den Bauverkehr verursachten Anpassungs-, Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten, sofern nichts anderes vorgesehen, in die Angebotspreise einzurechnen.

361 Baustellenzufahrten über Strassen

100 Das Hauptunternehmen sorgt dafür, dass die zugelassenen Höchstgewichte auch von seinen Subunternehmern eingehalten werden. Bei Beschädigungen des Strassenkörpers, welche nachweislich auf die Nichteinhaltung der geltenden Gewichtsbeschränkungen durch das Hauptunternehmen oder die von ihr beauftragten Unternehmungen zurückzuführen sind, kann das Hauptunternehmen bei künftigen Vergaben gestützt auf Art. 22 lit. j SubG vom Verfahren ausgeschlossen und bereits erteilte Aufträge können ihr wieder entzogen werden. Haftungsrechtliche Ansprüche behält sich die Auftragsgeberin im Schadensfall unabhängig von submissionsrechtlichen Sanktionen ausdrücklich vor.

370 Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen, Räume, Baustellenanlagen

R 900 Zu beachten:

R 910 Installationsplan des Unternehmers

Der Unternehmer muss vor Beginn der Bauarbeiten einen vollständigen und bereinigten Plan der vorgesehenen Installationen zur Genehmigung unterbreiten. Zeigt es sich im Laufe der Arbeiten, dass einzelne Installationsteile ungeeignet sind, abgeändert oder ergänzt werden müssen, so hat der Unternehmer ohne weitere Entschädigung dafür aufzukommen. Allfälligen vom Bauherrn verlangten Installationsplänen muss die Lage und der Umfang der ortsfesten Installationen (Container, Betonaufbereitung, Betonförderung, Abwasserreinigungsanlage etc.) entnommen werden können. Alle relevanten Anlagen sind in den vom Unternehmer zu liefernden Beilagen zu beschreiben.

Eine Vergütung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Installationsglobalen erfolgt nur dann, wenn dafür nachweisbar eine entsprechende Leistung des Unternehmers vorliegt.



- R 920 Terrain ausserhalb der vom Bauherrn in den Besonderen Bestimmungen Teil 1, Abschnitt 300, für die Baustelleneinrichtungen zur Verfügung gestellten Installationsflächen hat der Unternehmer auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Ertragsausfall, die einwandfreie Wiederinstandstellung und allfällige Minderwertsforderungen etc. sind dabei in die Angebotspreise einzurechnen.

400 Grundstückbenützung, Benützungsrechte, Zu- und Ableitungen

440 Ableitungen, Bauabfälle

- R 900 Zu beachten:
- R 910 Entsorgung der Baustelle von Strassenaufbruch/Bauschutt. Sofern im Werkvertrag nichts anderes vorgesehen ist, hat der Unternehmer für die von ihm vorgesehenen Deponien beim Amt für Natur und Umwelt (ANU) die dafür erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Die einschlägigen Weisungen und Vorschriften des ANU sind zu befolgen (siehe auch Anhang 20).

500 Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umgebung

- R 900 Zu beachten:
- R 910 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Aufwendungen in die Angebotspreise einzurechnen.

520 Schutz von Personen und Eigentum

525 Schutzmassnahmen

- 200 Massnahmen
- 240 Schutzmassnahmen bei Nachtarbeit
Der Unternehmer trifft alle Vorkehrungen für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle.

540 Schutz der Umgebung

541 Schutz vor Luftverunreinigung

- 200 Massnahmen
- 210 Staubbekämpfung
Zur Vermeidung von Staub sind geeignete Massnahmen zu treffen.
- 220 Alle geltenden Umweltbestimmungen sind einzuhalten (siehe auch Anhang 19).

542 Schutz vor Lärm

- 200 Massnahmen
- 210 Lärmbekämpfung
Zur Vermeidung von Lärm sind geeignete Massnahmen zu treffen.
- 220 Die Anforderungen der Massnahmenstufen sind gemäss Buwal - Richtlinie „Baulärm“ gegeben. Für Baustellen der Stufen „B“ + „C“ sind spezifische Massnahmen zu realisieren. Wo notwendig sind diese objektbezogen in den BB 1 definiert.

550 Schutz von Gewässern, Boden, Vegetation und Fauna

551 Schutz der Oberflächengewässer

- 200 Massnahmen
- 210 Der Unternehmer hat die Bauleitung rechtzeitig über den Baubeginn im Bereich von Gewässern zu orientieren. Die Bauleitung benachrichtigt vor Arbeitsbeginn den zuständigen Hauptfischereiaufseher.



- 552 Schutz des Grundwassers
- 200 Massnahmen
- 210 Gelangen gewässergefährdende Stoffe (z.B. Oel, Benzin, Diesel etc.) in die Umwelt, hat der Unternehmer sofort Massnahmen zu treffen um den Schaden in Grenzen zu halten. Gleichzeitig sind die Bauleitung und das Amt für Natur und Umwelt (ANU) zu benachrichtigen.
- 554 Schutz der Vegetation
- 200 Massnahmen
- 210 Der Unternehmer hat angrenzende Waldpartien und Bäume zu schützen, soweit die Erstellung des Werkes nicht ihre Beseitigung notwendig macht. Diese Aufwendungen sind in die Angebotspreise einzurechnen. Beschädigte Bäume sind sofort nach den Weisungen eines Fachmannes zu behandeln (Norm VSS SNV 640.577).
- R 220 In Feuchtgebieten sind Zwischen- und Enddeponien, Zufahrten sowie Installationen untersagt. Die Entwässerung der Baustelle darf nicht in Feuchtgebiete münden.

600 Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen

- R 900 Zu beachten:
- R 910 Gewährleistung bestehender Verkehrsverbindungen
- Wenn immer möglich soll der öffentliche und private Verkehr durch die Bauarbeiten nicht eingeschränkt werden. Dem flüssigen, störungsfreien Verkehrsablauf wird höchste Priorität beigemessen. Wendemanöver innerhalb der Baustelle sind nicht erlaubt, wenn dadurch der öffentliche Verkehr tangiert oder beeinträchtigt wird.
- Für unumgängliche temporäre Verkehrsbehinderungen (z.B. Erstellen von Schutzgerüsten, Strassenverlegungen, evtl. Montagearbeiten von bestehenden Strassen aus, etc.) ist mit den zuständigen Organen (z.B. Bahn, Kantonspolizei), in Absprache mit der Bauleitung, rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Unternehmung hat alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, dass die Verschmutzung der unter Verkehr stehenden Strasse möglichst gering gehalten wird.
- Jeder Eingriff in die bestehende Verkehrsordnung (Signalisierung und Absperrung der Provisorien und Baustellen) ist in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Graubünden zu regeln; die Kontaktnahme hat mindestens zehn Tage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. Umleitungssignalisation werden durch den Bauherrn erstellt.
- Ohne spezielle Bewilligung hat der Werkverkehr des Unternehmers das SVG einzuhalten. Sämtliche unter diesem Titel resultierenden Aufwendungen sind in die Angebotspreise einzurechnen.
- R 920 Bei 1-streifiger Verkehrsführung müssen folgende Punkte beachtet werden:
- (Sämtliche unter diesem Titel entstehenden Aufwendungen sind, sofern nichts anderes vorgesehen, in die Angebotspreise einzurechnen)
- Der dem Verkehr zur Verfügung stehende Fahrstreifen muss bei National- und Hauptstrassen eine Breite von min. 3.50 m aufweisen. In Kurven ist eine angemessene Verbreiterung zu berücksichtigen
 - Auf dem verbleibenden Fahrstreifen darf der Verkehr nicht behindert werden
 - Verkehrsregelung mittels Drehkellen durch entsprechend instruiertes Personal und wo nötig mit Funkverbindung
 - Erstellen und Entfernen von Rampen für die Tagesetappen (exkl. Anschneiden)
 - Tagesetappen sind so zu wählen, dass abends und an arbeitsfreien Tagen die Fahrbahn auf die ganze Breite für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden kann



- R 930 Bedingungen für den Einsatz von Lichtsignalanlagen:
Für die Regelung des Verkehrs mit einer mobilen Lichtsignalanlage gelten die Bestimmungen in Dokument BB2-Anhang 4 „Vorschriften für den Betrieb von mobilen Lichtsignalanlagen“. Die bauseitigen Leistungen umfassen ausschliesslich Montage, Unterhalt und Demontage der Lichtsignalanlage. Alle übrigen Kosten sind in die Angebotspreise einzurechnen.
- R 940 Verkehrsmassnahmen
Sofern im Angebot hierfür keine separaten Positionen ausgesetzt sind, hat der Unternehmer nachstehende Aufwendungen in die Angebotspreise einzurechnen:
- alle Massnahmen für Signalisierung, Absperrung und Beleuchtung im Bereich der Baustelle, einschliesslich Vorseignalisierung
 - Aufrechterhaltung des öffentlichen Fahrzeug- und Fussgängerverkehrs
 - Aufrechterhaltung des Zubringerdienstes für Fahrzeuge und Fussgänger zu den anstossenden Liegenschaften
 - abgeschrankte Streifen für die Fussgänger bei begangenen Baustellen

800 Bauarbeiten, Baubetrieb

- R 900 Zu beachten:
- R 910 Wasserhaltung, prov. Ableitung und Pumpen
Die prov. Ableitung von Oberflächen- und Sickerwasser ist Sache des Unternehmers. Um eine Verschlechterung des Untergrundes zu vermeiden, ist der Wasserhaltung bzw. der Wasserableitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Der Einsatz von Pumpen setzt das Einverständnis der Bauleitung voraus. Für Schäden, welche auf unsachgemässe Ausführung der baubedingten Entwässerungsmassnahmen zurückzuführen sind, hat der Unternehmer aufzukommen.

830 Auflagen bei Bauarbeiten

836 Auflagen bezüglich Materialbewirtschaftung

400 Materialsortierung und -aufbereitung

450 Baustoff- und Baumaterialanlagen wie Betonherstellungsanlagen und dgl. Bereitstellung und Betrieb unternehmerseits.

Der Vorrat an Zuschlagsstoffen auf der Baustelle ist so zu bemessen, dass er bei Spitzenverbrauch ein kontinuierliches Betonieren auch bei Ausfall des Nachschubes (Pannen, Strassensperrung etc.) während 24 Stunden gestattet. Die Betonanlage muss im Winter ein Aufbereiten bis zu Temperaturen von minus 5° C erlauben. Sie muss mit einer genügend dimensionierten Erwärmungsanlage ausgerüstet sein, damit beim Einbringen eine Frischbetontemperatur von mindestens +10° C gewährleistet werden kann.

840 Vermessung, Absteckungen, Kontroll- und Deformationsmessungen

842 Absteckungen und Einmessungen

200 Grundsätzlich wird als Absteckungsgrundlage die Strassenaxe oder ein gleichwertiges Element dem Unternehmer zur Verfügung gestellt. Die Bauleitung kontrolliert stichprobenartig und stellt die Resultate dem Unternehmer zur Verfügung. Der Unternehmer übernimmt die Hauptabsteckungen und wird damit für deren Erhaltung und Schutz verantwortlich. Die dazu erforderlichen Schutzmassnahmen werden nicht separat entschädigt. Werden Polygon- oder Höhenfixpunkte beschädigt oder zerstört, so sind diese auf Kosten des Fehlbaren zu rekonstruieren.



Die Bauleitung bestimmt, wie die Rekonstruktion zu erfolgen hat. Alle übrigen Absteckungsarbeiten sind Sache des Unternehmers und sind, sofern keine separaten Positionen ausgesetzt sind, in die entsprechenden Angebotspreise einzurechnen. Dem Belagsunternehmer werden ein Strassenrand oder die Strassenaxe (ev. deren Versicherung) sowie Höhenfixpunkte zur Verfügung gestellt.

850 Baulüftung, Bauheizung, Unterhalt, Reinigung, Winterdienst

853 Unterhalt und Reinigung

100 Leistung unternehmerseits

Tägliche Reinigung der von Fahrzeugen der Baustelle verschmutzten Strassen inner- und ausserhalb der Baustelle. Grössere Verunreinigungen sind sofort zu säubern.

854 Winterdienst

100 Schneeräumung

Leistung unternehmerseits

Schneeräumung, die während der verbindlichen Bauzeit auf dem Bauplatz sowie auf den Zufahrten ab der Kantonsstrasse anfällt, ist in die Angebotspreise einzurechnen.

860 Rückbau, Instandsetzungen

R 900 Zu beachten:

R 910 Alle provisorischen Einbauten wie Fundamente, Pfähle etc. sind bei Bauende wieder zu entfernen. Baugruben sind wieder aufzufüllen, Humusschichten in ursprünglicher Stärke und Qualität herzustellen.

900 Versicherungen, Administration, Bauausführungskontrollen

930 Versicherungen Unternehmer

Vom Bauherrn verlangte Versicherungen des Unternehmers

931 Unternehmer-Haftpflichtversicherung

100 Versicherung des Unternehmers

Der Unternehmer haftet für Schäden und Unfälle, die im Laufe der Bauarbeiten gegenüber Dritten entstehen könnten; er hat sich zur Deckung dieser Risiken entsprechend zu versichern. Die min. Versicherungssumme (Deckungssumme pro Schadenereignis) wird objektbezogen in den BB1 definiert.

Diese beträgt in der Regel (Franken):

Für das Baunebengewerbe: 3 Mio.

Für das Bauhauptgewerbe: 5 Mio.

Für besondere Risiken: bis 30 Mio. (z.B. bei Arbeiten in der Nähe von Bahnanlagen)

Die Deckungszusage hat innert 14 Tagen nach Auftragserteilung an die Bauherrschaft, resp. deren Vertreter zu erfolgen.

940 Rapporte, Preisänderungen, Zahlungen, Abrechnung

R 900 Zu beachten:

R 910 Tagesrapport: (Norm SIA 118, Art. 36, 47)

Der Unternehmer ist zur Führung von Tagesrapporten gemäss Norm SIA 118 Art. 36³ verpflichtet. Nach Volumen oder Gewicht abzurechnende Materialien und Transporte sind mit Liefer- und Fuhrschein zu dokumentieren. Die Tagesapporte (inkl. Liefer- und Fuhrscheine) sind in der Regel wöchentlich, auf Verlangen der örtlichen Bauleitung



täglich abzugeben. Falls Arbeiten für Dritte ausgeführt werden, sind Leistung sowie Materiallieferung für jeden Auftraggeber separat auszuweisen.

R 920 Fehlen von Einheitspreisen: (Norm SIA 118 Art. 87)

Nachtragsleistungen sind durch die Oberbauleitung zu genehmigen. Auf Verlangen sind dazu nachvollziehbare Preisanalysen beizulegen. Nachtragsleistungen dürfen erst verrechnet werden, wenn diese genehmigt sind. Die Nachtragspreis – Positionen sind im Ausmass und in der Abrechnung als „Nachtrag“ zu bezeichnen.

R 930 Ausmass nach Volumen ist wenn immer möglich als Festmass auszuschreiben und nach den planlichen Vorgaben theoretisch auszumessen und abzurechnen. Sollte es ausnahmsweise notwendig werden, lose Masse in Festmasse umzurechnen, hat dies in der Regel in Anwendung des nachstehenden Faktors zu erfolgen: Für

- Geröll 1.00 (1.00)
- Ungebundenes Gemisch 0/45 oder 0/22.4 0.80 (1.25)
- Walzasphalt gefräst* 0.70 (1.45)
- Walzasphalt nicht gefräst* 0.60 (1.65)

*) Ausmass in der Regel nach Gewicht, basierend auf dem Waagschein des Abnehmers (bewilligte Annahmestelle).

R 940 Rückbehalt

Als Sicherheit für den Bauherrn wird bei jeder Arbeitsgattung ein Rückbehalt gemäss Norm SIA 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“, Art. 149 ff, in % des Leistungswertes abgezogen. Der Rückbehalt wird auch dann abgezogen, wenn eine Ausführungsgarantie abgegeben wurde.

943 Rechnungsstellungen und Zahlungsverkehr

200 Gliederung Rechnungen und Zahlungsgesuche

220 Der Aufbau der Rechnungen (Teilzahlungs-, Regie- und Schlussabrechnungen) erfolgt getrennt nach Einzelobjekten und in Zusammenarbeit von Bauleitung und Unternehmung. Werden Abschlagszahlung und Schlussabrechnung durch Dritte vorbereitet und zusammengestellt, ist dies in den BB 1, inkl. Kostenteiler definiert.

400 Fristen

410 Zahlungsfristen 30 Tage

944 Zahlungspläne, Voraus-, Teil- und Abschlagszahlungen

200 Vorauszahlungen

210 Es werden keine Vorauszahlungen für hergestellte oder bereitgehaltene, aber nicht gelieferte Materialien, Bauteile etc. geleistet. Die entsprechenden Geldkosten sind in die Angebotspreise einzurechnen.

In Ausnahmefällen (z.B. Stahlschalungen im Tunnelbau, elektromechanische Ausrüstungen) entscheidet die Oberbauleitung über eine Vorauszahlung. Über die Summe der Vorauszahlung ist eine Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen.

400 Abschlagszahlungen

410 Rechnungen mit Leistungsnachweis

Abschlagszahlung (Akonto)

In der Regel monatlich, mit Rückbehalt, Rabatt- und Skontoabzug

945 Schlussabrechnung

200 Prüfungsfrist für Schlussabrechnung

210 Prüfungsfrist bis 1 Million Franken, 30 Tage



- 220 Bei Arbeiten über 1 Million Franken beträgt die Prüfungsfrist drei Monate
500 Schlusszahlung, mit Solidarbürgschaft (siehe auch Pos. 271)

960 Bauausführungskontrollen

R 900 Zu beachten:

R 910 Prüfung der Materialien und Bauwerke

Alle Bauausführungskontrollen die gemäss BB2, objektbezogenem Kontrollplan des Bauherrn sowie Prüfplan des Unternehmers verlangt werden, sind auszuführen.

Falls im Leistungsverzeichnis keine Positionen dafür vorgesehen sind, sind die Kosten in die entsprechenden Angebotspreise einzurechnen. Beinhaltend die Lieferung der Materialien, die Materialentnahme mit wieder Instandstellen der Entnahmestelle, der Transporte der Proben in das zertifizierte oder akkreditierte Labor, die Prüfung inkl. zur Verfügung stellen der Ausrüstung, das Zusammenstellen und kommentieren der Prüfungsergebnisse (Protokolle, Berichte etc.) Diese sind, wenn die Prüfungen durch das Labor des Unternehmers ausgeführt werden, termingerecht auch dem Bauherrn zukommen zu lassen.

R 920 Labor des Bauherrn
Prüfungen an Stichproben von

- Beton
- Belagsmischgut
- Lockergesteinsmaterialien

werden durch das kantonale Strassenbaulabor (SBL) oder durch ein von diesem beauftragtes Fremdlabor durchgeführt. Die Tarife richten sich nach den üblichen Ansätzen gleichwertiger Anstalten. Die Verrechnung der reinen Prüfkosten erfolgt gemäss Norm SIA 118, Art. 137.

R 930 Fremdlabor
Spezielle Prüfungen werden durch ein vom SBL beauftragtes, externes Labor ausgeführt.